

wichtiger ist daher die Fortsetzung und Erweiterung der vorgelegten Arbeit. Weitere Studien erfahren durch den vorliegenden Band wesentliche Anregungen; die weitere Diskussion wird von den Forschungsergebnissen der Projektgruppe grundlegend geprägt.

Christoph Gusy

Friedrich J. Kroneck/Thomas Oppermann (Herausg.)

Im Dienste Deutschlands und des Rechts. Festschrift für Wilhelm G. Grewe zum 70. Geburtstag

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1981, 660 S., DM 189,—

Der hier Geehrte, Botschafter a.D. Professor Grewe, hat eine akademische Karriere mit einer diplomatischen verbunden, findet gar in Kindlers Literaturgeschichte der Gegenwart Erwähnung als einer der wenigen, die am Schnittpunkt von Völkerrecht und Lehre von den international relations gewirkt haben.¹ Dementsprechend weitgespannt ist der Kreis derjenigen, die hier Beiträge dedizieren, wie auch die thematische Bandbreite. Die für das Arbeitsgebiet dieser Zeitschrift unmittelbar interessanten Beiträge sollen im folgenden kurz vorgestellt werden.

Einen »Beitrag zur jüngsten Geschichte Nigerias« nennt der frühere Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Nigeria, Heinz Dröge, seine Skizze über »Murtala Muhammeds Vermächtnis« (S. 39–58). Dröge schildert farbig Ziele und Taten des nach dem Sturz Gowons im Jahre 1975 für ein halbes Jahr an die Macht gelangten Brigadier Muhammed, und vor allem die Politik seines Nachfolgers, General Obasanjo, bis zur Rückkehr einer Zivilregierung (Oktober 1979). Seine letztlich positive Einschätzung der Periode Muhammed/Obasanjo, die der Sympathie der öffentlichen Meinung des Westens für das korrupte Gowon-Regime kontrastiert, läßt an das Ghana des Januar 1982 oder das Liberia von 1979 denken. Werden auch Lieutenant Rawlings und Master-Sergeant Doe sich in einigen Jahren den Beifall eines Angehörigen des deutschen Auswärtigen Dienstes verdient haben?

Gleichfalls ein Bonner Diplomat ist Jörg Kastl. Er beschreibt die Bedeutung der Kirche in Brasilien (S. 165–177), macht dabei deren oppositionelles Potential gegenüber dem repressiven, sozialen Reformen abholden Regime Brasiliens durchaus deutlich. Einseitig bleibt die Darstellung, wenn der Kirche vorgeworfen wird, ohne Blick für das Machbare den europäischen Industrienationen vergleichbare soziale Zustände schaffen zu wollen; sollte nicht vielmehr zu überlegen sein, ob das Regierungskonzept, mit Hilfe internationaler Finanzierung und Multi-Know-How, Dekaden der Industrialisierung überspringen zu wollen, Realitätssinn vermissen läßt?

1 Band 10, 1980, S. 141.

Botschafter Walter Frhr. von Marschall liefert eine Chronik des Krieges in Kambodscha von 1970 bis 1975 (S. 237–274), in der er nicht mit Kritik spart an den beteiligten Akteuren, allerdings meint, die Rolle Hanois sei in der westlichen Öffentlichkeit allgemein zu positiv dargestellt worden. Seine Beurteilung, südostasiatische Gesellschaften seien nicht fähig, »Kräfte der Erneuerung aus sich selbst hervorzubringen« (S. 273, s. auch S. 259), wirkt oberflächlich wie andere apodiktische Bemerkungen.

Karl Doehring's Analyse der Resolution des Institut de Droit International über Intervention in Bürgerkriege vom Jahre 1975 (S. 445–458) gehört zu den wenigen völkerrechtlichen Beiträgen der Festschrift. Doehring kritisiert insbesondere die dem Völkergewohnheitsrecht widersprechende Empfehlung der Resolution, bei internen Konflikten der jeweiligen Regierung die Inanspruchnahme von Hilfe anderer Staaten zu verbieten (was gelegentlich fälschlich als geltendes Recht ausgegeben wird).² Doehring hält eine solche Norm auch rechtspolitisch für bedenklich. Die Betrachtung von internen Konflikten in der Dritten Welt, insbesondere in Afrika, macht es im übrigen völlig unwahrscheinlich, daß sie sich in absehbarer Zeit durchsetzen könnte.³

Autor eines weiteren völkerrechtlichen Beitrages ist Wolfgang Graf Vitzthum, der detailliert die Rückwirkungen der internationalen Nuklearordnung auf den Grundsatz der Staatengleichheit analysiert (S. 609–638). Er greift dabei weit über das Nuklearrecht hinaus, in dem er dessen Entwicklung in den Kontext der Bemühung stellt, in nur scheinbar technischen Spezialmaterien (wie auch dem Seerecht, dem Urheberrecht, dem Medienrecht) von der liberalen Völkerrechtskonzeption der Nachkriegsepoche zu neuen Ordnungen zu gelangen, die der Situation der nichtindustrialisierten Welt besser Rechnung tragen sollen.

Joseph H. Kaisers Beitrag »Statut Juridique des Ouvrages Communs au Fleuve Sénégal« (S. 493–506) dokumentiert ein Gutachten, das der Verfasser im Rahmen seiner Beratertätigkeit für die von Mali, Mauretanien und Senegal zur Nutzung des Senegal-Flusses gegründete Organisation erstellt hat.

Die weiteren in der Festschrift enthaltenen Arbeiten betreffen meist Fragen der deutschen und europäischen Zeitgeschichte, ferner finden sich eine verfassungshistorische Studie von Franz Wieacker über den augusteischen Prinzipat und eine Fortführung der Diskussion über transnationale Wirkungen der Grundrechte⁴ (hier bezogen auf den Umweltschutz) von Thomas Oppermann.

Man wird auch von dieser Festschrift – wie von so mancher anderer – sagen können, daß sie ein veritables und teures Sammelsurium darstelle; doch kann hier kein Zweifel sein, daß sie die zeitgeschichtlichen, völkerrechtlichen und auch verfassungsrechtlichen Bibliotheken bereichern wird.

Philip Kunig

2 So z. B. Menzel/Ipsen/Wehser, Völkerrecht, 2. Auflage, 1979, S. 200.

3 Vgl. dazu Kunig, Das völkerrechtliche Nichteinmischungsprinzip – zur Praxis der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und des afrikanischen Staatenverkehrs, 1981, S. 272 ff.

4 Zuletzt allgemein M. Schröder, in: I. v. Münch (Herausg.), Staatsrecht – Europarecht – Völkerrecht, Festschrift für H. J. Schlochauer, 1981, S. 137 ff.